

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.191/0001-V/2/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

BEARBEITER • HERR MAG. DR. RONALD BRESICH

PERS. E-MAIL • RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202543

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.691/0001-III/2/2013

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Z 11 (§ 14 Abs. 3):

Nach der vorgesehenen Regelung hat der Antragsteller zu berücksichtigen, ob die vorgeschriebenen Nachweise von der Behörde selbst eingeholt werden (werden); er kann aber wohl schwer voraussehen, wie die Behörde bei der Behandlung seines Antrages hinsichtlich der erforderlichen Nachweise verfahren wird. Die Bestimmung sollte daher überarbeitet werden.

#### Zu Z 13 (§ 15 Abs. 5):

Hinsichtlich der Übermittlung der „für die Abgabefestsetzung bedeutsamen“ Daten durch die Abgabenbehörden an die in § 13 angeführten Behörden sollte dargelegt werden, um welche Daten es sich hierbei konkret handelt. Weiters sollten die Daten nur an die jeweils zuständige Behörde nach § 13 übermittelt werden. Im Übrigen sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, welcher Mitwirkungsverpflichtung der

Beihilfenwerber oder die in Abs. 1 genannten Personen nachkommen müssen bzw. bei Vorliegen welcher Umstände dieser Mitwirkungsverpflichtung nicht ausreichend nachgekommen wurde.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 6 bis 10):

Nachdem vom Begriff „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 auch das „Ermitteln von Daten“ umfasst ist, sollte in § 15 Abs. 6 nur auf das Verarbeiten von Daten Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf die „Übermittlung“ von Daten vom Bundesrechenzentrum an die Schülerbeihilfenbehörden nach § 15 Abs. 7 Z 5 sollte überprüft werden, ob das Bundesrechenzentrum als Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) oder Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig wird, da nur ein Auftraggeber eine Übermittlung (§ 4 Z 15 DSG 2000) vornehmen könnte. Soweit das Bundesrechenzentrum die betreffenden Daten nur als Dienstleister verarbeitet, sollte festgelegt werden, wer Auftraggeber der Datenverarbeitung in § 15 Abs. 7 Z 5 ist.

Zur Verordnungsermächtigung nach § 15 Abs. 9 ist anzumerken, dass in der Verordnung auch festgelegt werden sollte, über welchen technischen Weg die automationsunterstützte Übermittlung erfolgen soll und welche Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 zum Schutz der Daten ergriffen werden müssen. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 9 nur auf die Abs. 7 und 8 nicht jedoch auf die automationsunterstützte Verarbeitung nach Abs. 6 Bezug nimmt. Bezüglich der Datenverarbeitung nach Abs. 6 sollten ebenfalls Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Verknüpfungen der nach § 15 Abs. 6 bis 8 ermittelten Daten durch die Schülerbeihilfenbehörden, sollte – zumindest in den Erläuterungen zu § 15 Abs. 10 – näher dargelegt werden, nach welchen Gesichtspunkten diese Verknüpfungen der Daten vorgenommen werden.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 8):

Zu der von § 16 Abs. 8 vorgesehenen Nutzung moderner Kommunikationstechnologien (insbesondere der automationsunterstützten Datenübertragung) sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, welche konkreten Übertragungswege zulässig sind (zB E-Mail oder SMS).

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 enthält – nach der durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, vorgenommenen Beseitigung von Beisätzen wie „in erster Instanz“ – Bezeichnungen wie „Behörde“, „zuständige Behörde“ und „im § 13 angeführten Behörden“, womit immer dieselben Behörden gemeint sind. Durch die im Entwurf vorliegende Novelle wird, mit demselben Begriffsinhalt, auch die Bezeichnung „Schülerbeihilfebehörde“ (§ 14 Abs. 3) bzw. „Schülerbeihilfenbebehörde“ (§§ 15 Abs. 7 sowie § 16 Abs. 3 und 8), eingeführt. Hier sollte nach einer Vereinheitlichung getrachtet werden, jedoch unter Bedachtnahme darauf, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich erst nach der im Entwurf vorliegenden Novelle in Kraft treten wird und es bei Änderung derselben Bestimmungen durch zwei Novellen zu Normenkonflikten kommen kann (vgl. auch das unten zu Z 11 [§ 14 Abs. 3] Ausgeführte).

### Zu Z 1 (§ 1b Abs. 1):

Auf das Schreibversehen „Einleitungssatz“ darf aufmerksam gemacht werden.

Die Fügung „Sonderschulen (Berufsvorbereitungsjahr)“ ist sowohl sprachlich missglückt als auch – wie dies bei Klammersausdrücken (die daher etwa in LRL 26 und 57 abgelehnt werden) häufig der Fall ist – in der Bedeutung unklar. Insbesondere ist die Einklammerung kein ausreichendes Mittel, eine bestimmte Beziehung zwischen den Begriffen „Sonderschulen“ und „Berufsvorbereitungsjahr“ auszudrücken. Gängig ist es zB, Verdeutlichungen des verwendeten Hauptbegriffs (zB Teilsynonyme) oder aber Alternativen in Klammer nachzustellen. Nach § 24 Abs. 1 SchOG ist das Berufsvorbereitungsjahr jedoch die neunte und letzte Schulstufe der Sonderschule. Da das Berufsvorbereitungsjahr somit kein (Teil-)Synonym und keine Alternative zur Sonderschule sein kann, wird – bei

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

ausreichender Kenntnis des Schulrechts – die offenbar beabsichtigte Deutung nahegelegt, dass der Begriff der Sonderschule (zum Zweck der Begrenzung der in § 11 Abs. 1 verankerten Anspruchsberechtigung) auf das Berufsvorbereitungsjahr eingeeengt werden soll. Dies sollte im Sinne einer konsistenten Begriffsbildung nicht in § 1b Abs. 1 geschehen, sondern dem § 11 vorbehalten bleiben.

Die Großschreibung „Mittlere Schulen und Höhere Schulen“ erscheint als verfehlt.

Der Einleitungssatz, oder vielmehr einleitende Satzteil, sollte weiterhin nicht mit einem Doppelpunkt enden.

#### Zu Z 3 (§ 2 samt Überschrift):

Statt „außer den in § 1a sowie den §§ 9, 11 und 11a genannten Bedingungen“ sollte es „außer den in §§ 1a, 9, 11 und 11a genannten Bedingungen“ lauten.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „der Halbsatz“ richtig „die Wendung“ lauten. Am Ende des Satzes wäre ein Punkt zu setzen.

#### Zu Z 6 (§ 10 Abs. 6):

Auf das in der ersten Zeile vorkommende Schreibversehen „Waisenpesion“ darf aufmerksam gemacht werden.

#### Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1):

Die Paragraphen- und die Absatzbezeichnung „§11. (1)“ sollten entfallen, da diese nicht Teil des Einleitungsteils sind.

Wie oben zu Z 1 (§ 1b Abs. 1) angesprochen, sollte die Fügung „Sonderschulen (Berufsvorbereitungsjahr)“ – gemeint: Besuch einer Sonderschule, eingeschränkt auf das Berufsvorbereitungsjahr – aufgelöst werden.

Der Artikel „einer“ sollte sprachrichtig auch vor den Aufzählungsgliedern „Sonderschule“ und „Mittlere Schule“ wiederholt werden.

Es müsste außerdem „für den Besuch einer ... Mittleren Schule“ lauten. Allerdings ist fraglich, warum hier die „Mittlere Schule“ – unmittelbar neben den mittleren Schulen – genannt wird, so als gäbe es einen Schultyp „Mittlere Schule“, der aber nicht zu den mittleren Schulen gehört.

Überhaupt wäre eine Neufassung des § 11 Abs. 1 mit deutlicherer Strukturierung des Einleitungsteils zweckmäßig.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 3):

§ 14 Abs. 3 wurde durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, dahingehend geändert, dass die Wortfolge „in erster Instanz“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 entfällt. Der durch die im Entwurf vorliegende Novelle vorgesehene neu gefasste § 14 Abs. 3 tritt mit 1. September 2013 in Kraft und enthält die Wortfolge „in erster Instanz“ nicht, sodass die durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich verfügte Änderung am 1. Jänner 2014 ins Leere gehen wird. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt zur Lösung dieses Problems vor, § 14 Abs. 3 ausnahmsweise abermals nur punktuell zu novellieren, sodass auch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich am 1. Jänner 2014 seine Wirkung auf § 14 Abs. 3 entfalten kann.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 6):

Der zweite Satz ist unklar formuliert und sollte sprachlich überarbeitet werden. Die vorliegende Formulierung kann nämlich auch so verstanden werden, dass der Bundesminister nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sichere elektronische Signaturen verwenden muss. Die Verwendung der elektronischen Signaturen ist aber wohl für die Anträge auf Schülerbeihilfe von Bedeutung.

BGBl.-Zitate sind nicht in Klammer, sondern zwischen Beistrichen nachzustellen (vgl. LRL 132).

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 5):

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Bundesabgabenordnung mit dem Kurztitel, und nicht mit der Abkürzung, zitiert werden (vgl. § 4 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes).

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 6):

In Z 2 wird das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz erstmals zitiert. Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sind der Titel (und zwar der Kurztitel, sofern ein solcher existiert) und die Fundstelle anzugeben; wenn bei dieser Gelegenheit auch die amtliche Abkürzung angeführt wird, kann man sich in weiterer

Folge mit der Nennung der Abkürzung begnügen (vgl. LRL 131 bis 133 sowie die Beispiele in LRL 109).

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 3):

Ein § 16 Abs. 3 existiert derzeit nicht. Die Neuschaffung eines § 16 Abs. 3 ist daher nicht die Neufassung eines bestehenden, sondern die Einfügung eines neuen Absatzes. Die Novellierungsanordnung wäre daher nicht mit dem Wort „lautet“, sondern als Einfügung zu formulieren.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 8):

Abs. 7 (idF BGBl. I Nr. 75/2013) regelt die Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichtes. Systematisch richtig müsste eine Regelung über das Verfahren der Studienbeihilfenbehörde daher ihren Platz vor Abs. 7 an geeigneter Stelle finden.

Zu den Materialien:

Es wäre hilfreich, wenn in den Erläuterungen ausgewiesen wäre, auf welchem Rechtszustand die im Entwurf vorliegende Novelle aufbaut. Dass mit dem im Einleitungssatz vorhandenen Platzhalter „BGBl. I Nr. xx/2013“ das (mittlerweile kundgemachte) Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich, BGBl. I Nr. 75/2013, gemeint ist, ist nirgends erkennbar.


Erläuterungen sollten nicht aus Stichworten, sondern aus ganzen Sätzen bestehen. Dies ist im Besonderen Teil weithin nicht der Fall.

Die Textgegenüberstellung baut nur teilweise auf der durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kultusbereich hergestellten Fassung auf, in § 14 Abs. 3 jedoch auf der vorangehenden Fassung. Eine diesbezügliche Anmerkung wäre hilfreich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	R6Ma4wGVJBqgcA9gM1X0QYToY8A/sjowynVojA+IbLvU7glR0dXPfExRCsePzs7VeNz+IBI52TKsAUIQ9uMi3wseaQBImLBrEd1xAJvnXOWLZNI AE98Oo7/0f3uwc7+3R2lglu3nw52+0kRiOIINwTz0fO66cfB2yCEo7sWw8s=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-27T08:52:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	